und Landarbeiter zum Sozialismus führt, der Weg der ständigen Verbesserung der Lebensbedingungen der Bauern und Landarbeiter und der weiteren Steigerung der Erträge im Ackerbau und in der Viehwirtschaft.

Wir werktätigen Bauern und Landarbeiter, Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft der Gemeinde .... Kreis Bezirk ..... der Deutschen Demokratischen Republik beschließen freiwillig das vorliegende Statut, um die Vorteile der genossenschaftlichen Großproduktion vollständiger auszunutzen.

Die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft verpflichten sich, ihre genossenschaftliche Wirtschaft zu stärken, ehrlich zu arbeiten, das Einkommen der Wirtschaft entsprechend der Menge und Qualität des eingebrachten Landes und der geleisteten Arbeit zu verteilen, das staatliche und genossenschaftliche Eigentum zu behüten, die Traktoren und genossenschaftlichen Maschinen und Geräte zu pflegen, ihre Pflichten gegenüber dem demokratischen Staat zu erfüllen und auf diese Weise ihre Genossenschaft zu einer mustergültigen landwirtschaftlichen Großwirtschaft zu entwickeln und alle Mitglieder der Genossenschaft wohlhabend zu machen.

II.

Die Bodennutzung

2. Die Bodenfläche der Produktionsgenossenschaften besteht aus:

   a) Boden, sowohl Eigentum als auch Pachtland, der von den Mitgliedern der Produktionsgenossenschaft eingebracht wird;

   b) Boden, der vom Staat zur Nutzung ohne Entschädigung der Produktionsgenossenschaft übergeben wurde.

   Bemerkung: Die Landarbeiter, die ohne Land in die Produktionsgenossenschaft eingetreten sind, können nach Möglichkeit Boden erhalten aus dem staatlichen Bodenfonds oder von freien Bodenflächen, die von ihren ehemaligen Besitzern nicht mehr bearbeitet werden. Diese Fläche soll in der Regel nicht größer als 6 ha sein.

3. Jeder werktätige Bauer, der der Produktionsgenossenschaft beitritt, bringt sein Ackerland in die Produktionsgenossenschaft ein.

   Auf diesem Ackerland erfolgt eine gemeinsame Bewirtschaftung und wird, in Übereinstimmung mit dem staatlichen Anbauplan, eine richtige Fruchtfolge durchgeführt.

   Für den Anbau von Gemüse und Obst kann jeder in die Genossenschaft eingetretene Bauer auf Beschluß der Mitgliederversammlung einen Teil Land als persönliches Eigentum zur Nutzung behalten. Diese Fläche soll nicht größer als 0,5 ha sein.

4. Der Boden bleibt Eigentum der Bauern. Beim Austritt oder Ausschluß aus der Produktionsgenossenschaft erfolgt die Rückgabe der Bodenanteile bei gleicher Qualität am Rande der genossenschaftlichen Ländereien.

5. DieProduktionsgenossenschaft führt einBodenbuch, in dem der gesamte durch die Genossenschaft bewirtschaftete Boden auf den Namen des betreffenden Mitgliedes eingetragen wird.

III.

Die Verwendung der landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Zugkräfte

6. Das gesamte Vieh, die Traktoren, die landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte verbleiben Eigentum und in individueller Nutzung der in die Genossenschaft eingetretenen werktätigen Bauern.

   Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft Pferde, Ochsen, Traktoren, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte zur Bearbeitung der genossenschaftlichen Ländereien gegen Bezahlung auf Beschluß der Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen. Die Bezahlung für die Traktoren, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte, die für die Bearbeitung der genossenschaftlichen Ländereien verwendet werden, darf den Preis der MTS nach Tarif 1 nicht überschreiten. Der Umfang der Bezahlung der von Zugvieh durchgeführten Arbeiten wird von der Mitgliederversammlung der Genossenschaftsmitglieder bestimmt.

IV.

Die Mitgliedschaft

7. Der Eintritt in die Produktionsgenossenschaft erfolgt nur auf Grund freiwilliger Zustimmung.

8. Mitglied der Produktionsgenossenschaft können werden: werktätige Bauern und Landarbeiter sowie alle Dorfbewohner, ohne Rücksicht auf das Geschlecht, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Über die Aufnahme als Mitglied der Genossenschaft beschließt die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit.

   Wer Mitglied der Genossenschaft werden will, reicht ein schriftliches Gesuch ein mit der Angabe, wieviel Ackerland er,in die genossenschaftliche Nutzung einbringt.

   In die Genossenschaft können nicht aufgenommen werden: Schieber, frühere Großhändler, Spekulanten, Großbauern, große Grundbesitzer sowie Kaufleute und Gastwirte, welche Lohnarbeitskräfte beschäftigen.

   Bemerkung: Die Kinder der genannten Personen können in die Genossenschaft aufgenommen werden, wenn sie sich mit ihrem Vermögen und Boden von den Eltern getrennt haben, gesellschaftlich nützliche Arbeit verrichten und gewissenhaft arbeiten.

9. Jedes Mitglied zahlt beim Eintritt in die Produktionsgenossenschaft einen Eintrittsbeitrag von 5,— DM, der dem gemeinschaftlichen Fonds der Genossenschaft zugeführt wird. Mit dem Eintritt in die Genossenschaft erkennt das Mitglied das Statut an.